S a t z u n g

des Niedersächsischen Richterbundes - Bund der Richter und Staatsanwälte - Bezirksgruppe Hildesheim in der seit der Mitgliederversammlung vom 16.3.1973 geltenden Fassung, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. März 2011.

§ 1

Die Bezirksgruppe Hildesheim hat die Rechtsform eines Vereins bürgerlichen Rechts.
Der Verein führt den Namen
„Niedersächsischer Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte - Bezirksgruppe Hildesheim".
Der Verein umfaßt den Landgerichtsbezirk Hildesheim und hat seinen Sitz in Hildesheim.

§ 2

Zweck des Vereins, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung des Niedersächsischen Richterbundes.

§ 3

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 4

Der Vorstand besteht aus
a) dem Vorsitzenden,
b) dem Schriftführer,
c) dem Kassenwart,
d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

§ 5

Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende. Dieser vertritt die Bezirksgruppe gerichtlich und außergerichtlich.
Er wird im Verhinderungsfalle durch die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 4 vertreten.

§ 6

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verteilt die anfallenden Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder nach Fachgebieten.
Fachgebiete sind insbesondere:
a) Justizreform,
b) Amtsrecht,
c) Ausbildung und Fortbildung,
d) Besoldung.
Jeder Fachreferent führt die laufenden Geschäfte eines Fachgebietes selbständig.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß.
Der Beschluß wird in offener Abstimmung gefaßt.
Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Inhalt von Beschlüssen des Vorstandes ist schriftlich niederzulegen, wobei die Personen der Anwesenden und das Abstimmungsergebnis festzustellen sind.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einberufungsfrist darf in diesem Fall eine Woche nicht übersteigen.

§ 8

Die Vorstandsmitglieder (vgl. § 4) werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so ist der an Lebensjahren Ältere gewählt.

§ 9

Erledigt sich das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlzeit, so ist der Vorstand bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder nach § 8 zu ergänzen.
Die Mitgliederversammlung ist vom amtierenden Vorstand binnen eines Monats einzuberufen.
Bis zur Ergänzungswahl sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder Vorstand i.S. des § 4.

§ 10

Je ein Mitglied des Vorstands soll dem Landgericht, einem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft angehören.

§ 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten von außerordentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung.
Angelegenheiten nach Absatz I sind insbesondere die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen und die Benennung von Delegierten sowie die damit zusammenhängenden Fragen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder oder ein Beschluß des Vorstandes nach § 7 dieses verlangen.
Das Verlangen der zehn Mitglieder ist schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes zu stellen und soll eine Begründung enthalten.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Über die Mitgliederversarrun1ung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 14[1]

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto der Bezirksgruppe zu entrichten.

§ 15

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen

a) der vorherigen Ankündigung als Tagesordnungspunkt bei der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung,
b) einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn mindestens
die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Andernfalls muß innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

---

[1] geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. März 2011.